



Schweizer  
Paraplegiker  
Vereinigung

Association  
suisse des  
paraplégiques

Associazione  
svizzera dei  
paraplegici

# Hilflosen- entschädigung (HE)

Der IV, UV und der AHV



**Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invaliden-, Unfall- oder Altersversicherung.**

Als hilflos gilt eine Person, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung für die alltäglichen Lebensverrichtungen der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.

**Massgebend sind Einschränkungen in den folgenden sechs Lebensverrichtungen:**

- Ankleiden, Auskleiden
- Essen
- Verrichten der Notdurft
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- Körperpflege
- Fortbewegung (im und ausser Haus), Pflege gesellschaftlicher Kontakte

**Folgende Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung erfüllt sein:**

- Für den Zuspruch einer Hilflosenentschädigung der Invaliden- und der Altersversicherung muss die versicherte Person Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Unfallversicherung sieht dieses Kriterium nicht vor.
- Eine schwere, mittelschwere und leichte Hilflosigkeit liegt vor.
- Subsidiarität: Es besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, wenn eine andere obligatorische Versicherung bereits eine Hilflosenentschädigung auszahlt (Unfall- oder Militärversicherung).
- Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit. Bei einer Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung kann der Anspruch bereits nach Abschluss der klinischen Heilbehandlung gesprochen werden.
- Personen, welche erst nach Erreichen des Rentenalters auf Unterstützung Dritter angewiesen sind, erhalten eine Hilflosenentschädigung der Altersversicherung (verkürzte Wartezeit von 6 Monaten).

**Berechnung des Grades der Hilflosigkeit**

**Leichte Hilflosigkeit**

Wer trotz abgegebenen Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen ist.

**Mittlere Hilflosigkeit**

Wer auf einen Rollstuhl und auf Dritthilfe zur Pflege von gesellschaftlichen Kontakten angewiesen ist (nur Lebensverrichtung «Fortbewegung»).

**Schwere Hilflosigkeit**

Wer in allen sechs Lebensverrichtungen auf regelmässige Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernder Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Ansätze der Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, Unfallversicherung und Altersversicherung in Franken pro Monat für Personen, welche in ihrem eigenen Zuhause wohnen.

| HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG |     |        |         |        |            |
|------------------------|-----|--------|---------|--------|------------|
|                        | IV  |        | UV/SUVA |        | AHV        |
| Leichten Grades        | CHF | 504.–  | CHF     | 812.–  | CHF 252.–  |
| Mittleren Grades       | CHF | 1260.– | CHF     | 1624.– | CHF 630.–  |
| Schweren Grades        | CHF | 2016.– | CHF     | 2436.– | CHF 1008.– |
| (Zahlen 1.1.2025)      |     |        |         |        |            |

Bei volljährigen Personen, die in einem Heim leben, reduziert sich die Hilflosenentschädigung der IV auf ¼ der oben genannten Beträge. Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV besteht nur bei einem Aufenthalt zu Hause.

## **Minderjährige**

Für Minderjährige wird die IV-Hilflosenentschädigung pro Tag berechnet und ausgerichtet. Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine IV-Hilflosenentschädigung, an denen sie zu Hause übernachten und sich nicht in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen aufhalten.

Minderjährige, welche über den Arbeitgeber unfallversichert sind (z.B. Lernende) können Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung geltend machen.